



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 6. Februar 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
8. Dezember 2022; Pet 1-20-06-261-
014710
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
30. Januar 2025 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/14747), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 1-20-06-261

**Aufenthaltsgenehmigung
für Ausländer**

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass allen Deserteuren der russischen Streitkräfte ein Aufenthaltstitel nach § 22 Aufenthaltsgesetz erteilt wird; hilfsweise nach einem anderen Paragrafen des Aufenthaltsgesetzes, falls dieser anwendbar erscheint. Die Angehörigen der russischen Streitkräfte sollen darüber informiert werden. Weiterhin sollen andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufgefordert werden, ähnliche Aufnahmeprogramme anzubieten.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 980 Mitzeichnungen und 45 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, durch das Angebot, einen Aufenthaltstitel zu erteilen, solle die ohnehin schlechte Moral und Kampfkraft der russischen Streitkräfte gebrochen werden, indem ihnen eine dauerhafte Bleibeperspektive in der Europäischen Union (EU) ermöglicht werde. Die Aufnahme von Deserteuren stelle ein vergleichsweise einfaches und günstiges Mittel dar, um die Ukraine aktiv in der Verteidigung gegen die russische Aggression zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss hat die Forderungen der Petition eingehend geprüft und der Bundesregierung - wegen der Dynamik der Entwicklungen - wiederholt Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen bzw. zu aktualisieren. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Mai 2022 ein beschleunigtes Aufnahmeverfahren



noch Pet 1-20-06-261

auf Grundlage von § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik abgestimmt haben, um individuell gefährdete Oppositionelle, Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Medienvertreter und vergleichbare Personengruppen aus der Russischen Föderation durch eine Aufnahme nach Deutschland zu unterstützen.

Seit Einführung der beschleunigten Verfahren wurden bis Januar 2024 1.835 Aufnahmезusagen für russische Staatsangehörige erteilt. Ob und in welchem Umfang die anderen EU-Mitgliedstaaten ähnliche Aufnahmeverfahren anwenden, ist dem Petitionsausschuss nicht bekannt.

Auch russische Deserteure oder Kriegsdienstverweigerer, die sich zum Beispiel durch ihren Einsatz für Menschenrechte oder Demokratie öffentlich exponiert haben und dadurch von staatlicher Verfolgung besonders bedroht sind, kommen laut Bundesregierung im Zuge der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Einzelfall für eine Aufnahme in Betracht.

In Abstimmung mit dem AA soll laut Bundesregierung dabei an der Voraussetzung eines besonderen Einsatzes oder einer herausgehobenen öffentlichen Exposition festgehalten werden. Diese Personen sind in einem besonderen Maß gefährdet und verdienen aufgrund ihres Einsatzes für unsere Werte prioritär Unterstützung.

Eine ausdrückliche Aufnahme allein aufgrund einer Desertion oder Kriegsdienstverweigerung als solche ist damit zwar nicht vorgesehen. Die Herkunftsänder-Leitsätze des BAMF zur Russischen Föderation enthalten mit Blick auf das Thema Desertion nach Auskunft der Bundesregierung im Juni 2023 dazu aber inzwischen folgende Ausführungen (Bundestagsdrucksache 20/2170, S. 63 - Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Petra Pau):

„Bei glaubhaft gemachter Desertion eines russischen Asylantragstellenden kann für den Fall seiner Rückkehr in die Russische Föderation derzeit in der Regel von drohenden Verfolgungshandlungen (§ 3a AsylG) ausgegangen werden. Verfolgungshandlungen kommen in Form menschenrechtswidriger Übergriffe in Betracht. In der Regel kommt es in einem solchen Fall insoweit nicht auf den Umstand einer im konkreten Einzelfall drohenden Beteiligung an Kriegsverbrechen im



noch Pet 1-20-06-261

Rahmen eines völkerrechtswidrigen Angriffskriegs (§ 3a Absatz 2 Nummer 5 AsylG) an. Weiterhin kann derzeit davon ausgegangen werden, dass drohende Verfolgungshandlungen in der Regel in Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund (§ 3b AsylG) erfolgen. Da bereits die Bezeichnung „Krieg“, bezogen auf den Angriff auf die Ukraine, in der Russischen Föderation als oppositionelle politische Darstellung geahndet werden kann, kann eine Desertion - als aktives Bekunden gegen die Kriegsführung - als Ausdruck einer oppositionellen Überzeugung gewertet werden.“

Unabhängig von dem beschleunigten Aufnahmeverfahren besteht auch weiterhin die Möglichkeit einer Einzelaufnahme nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz, wenn weitere besondere Umstände hinzutreten, die den Fall als herausgehoben erscheinen lassen.

Jede ausländische Person, die sich bereits in Deutschland befindet, hat schließlich grundsätzlich die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Es wird ergebnisoffen in jedem Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung, Zuerkennung von internationalem Schutz bzw. von Abschiebeverboten vorliegen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss darüber hinaus keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens der Petition zu erkennen und die Petition insoweit nicht zu unterstützen. Er empfiehlt im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil den Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.